

Aufstellung über vorgenommene Änderungen

Nr.	Gegenstand	Betrag Erläuterung
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	25 bis 500 alt 30 bis 600 neu
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	5 bis 500 alt 10 bis 600 neu
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10 alt 12 neu
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3 alt 4 neu
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10 alt 12 neu
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	5 alt 6 neu
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 alt 3 neu
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 alt 6 neu 0,50 alt 0,60 neu
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,15 alt 0,25 neu
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 7,50 5 6
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100

13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 alt – 15 neu 20 alt – 30 neu
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 2.500 0,50 25 1.250
16	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	<u>Ersatzlos gestrichen da Änderung im BauGB</u>
17	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	<u>Ersatzlos gestrichen da Änderung im BauGB</u>
18	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	<u>Ersatzlos gestrichen da Änderung im BauGB</u>
19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
20	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1 alt 2,50 neu
21	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,35 alt 0,40 neu
22	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
23	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
24	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 16,50 EUR alt

18,00 EUR neu

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 14,00 EUR alt

15,00 EUR neu

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

11,50 EUR alt

12,25 EUR neu

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Erläuterungen:

1. Die Gebührenänderungen und Rahmengebühren der Punkte 1 – 7 sowie des Zeitaufwandes der Bediensteten wurden aufgrund der Anpassungen der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 21. November 2003 vorgenommen.
2. Die Streichung der Punkte 16 – 18 wurde aufgrund der Änderung des Baugesetzbuches in diesem Bereich vorgenommen.
3. Die Erhöhung der Punkte 13 und 19 wird mit der Angleichung an den Gebührenrahmen sowie dem anfallenden Arbeitsaufwand und der entstehenden Auslagen begründet.
4. Als neue Nr. 16, 17 und 21 in der Änderungssatzung wurden neue Dienstleistungen der Stadt Laubach in Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgenommen, die bisher nicht berechnet wurden.
5. Aufgrund der Streichung von Gebührentatbeständen (siehe Nr. 2 der Erläuterung) wurde eine neue Nummerierung der Aufstellung vorgenommen.